



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. November 2013 (06.12)
(OR. en)**

17131/13

ENER 554

VERMERK

des AStV

für den Rat

Betr.: Energiebinnenmarkt

Folgemaßnahmen zur Tagung des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013:

Fortschritte bei der Vollendung des Energiebinnenmarkts

- *Entwurf eines Berichts des Rates*

Der AStV hat auf seiner Tagung vom 29. November 2013 sein Einvernehmen über den in der Anlage enthaltenen Text des obengenannten Berichtsentwurf bestätigt.

Der Bericht stützt sich auf ausführliche Beiträge, die die Kommission und die Mitgliedstaaten unter anderem auch in den Sitzungen der Ratsgruppe "Energie" geliefert haben. In all diesen Sitzungen wurden folgende praktische Aspekte, die für die Vollendung des Energiebinnenmarkts wesentlich sind, eingehend erörtert: Netzkodizes, Verbraucherrechte und schutzbedürftige Verbraucher, die Delegierte Verordnung der Kommission zur Festlegung der Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die Mitteilung der Kommission "*Langfristige Vision für die Infrastruktur in Europa und darüber hinaus*", einschließlich des Konzepts der 'Vorhaben von gegenseitigem Interesse', Energiepreise, Preisregulierung und Wettbewerbsfähigkeit, Kopplung der Erdöl- und Erdgaspreise, staatliche Interventionen/Beihilfen sowie Technologien und Innovation im Energiebereich.

Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Energie)) wird ersucht, den in der Anlage enthaltenen Bericht auf seiner Tagung am 12. Dezember 2013 zu billigen.

FOLGEMASSNAHMEN ZUR TAGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES VOM 22. MAI 2013: FORTSCHRITTE BEI DER VOLLENDUNG DES ENERGIEBINNENMARKTS

Bericht des Rates

In der vom **Europäischen Rat** am 22. Mai 2013 geführten Strategiedebatte wurden die fünf vorrangigen Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten und die Kommission in der Energiepolitik hervorgehoben: Energiebinnenmarkt, Investitionen, Diversifizierung der Energiequellen, Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit im Energiebereich. In seinen Schlussfolgerungen¹ bekräftigte der Europäische Rat "... die beiden Ziele Vollendung des Energiebinnenmarkts bis 2014 und Ausbau der Verbundnetze, um alle bislang abgekoppelten Mitgliedstaaten bis 2015 an die europäischen Gas- und Stromnetze anzubinden". Ferner einigte er sich auf viele konkrete operative Elemente und forderte den Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Energie)) auf, bis Ende dieses Jahres über die erzielten Fortschritte zu berichten. Die Kommission wird ihren Bericht über die Fortschritte bei der Vollendung des Energiebinnenmarkts Anfang 2014 vorlegen.

Der vorliegende Bericht des Rates stützt sich auf ausführliche Beiträge, die die Kommission und die Mitgliedstaaten geliefert haben, und ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- I. Vollendung des Energiebinnenmarkts und Beendigung der Isolation im Energiebereich
- II. Sicherstellung von Investitionen
- III. Diversifizierung, Effizienz und Preisgestaltung im Energiebereich
- IV. Fazit

In diesem Bericht werden die Themen weitgehend in der Reihenfolge behandelt, wie sie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates aufgeführt sind.

Es sei daran erinnert, dass

- der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Energie)) auf seiner Tagung vom 7. Juni 2013 im Anschluss an die oben erwähnte Tagung des Europäischen Rates ausführliche **Schlussfolgerungen zur Vollendung des Energiebinnenmarkts²** angenommen hat. In diesen Schlussfolgerungen werden viele der im beigefügten Bericht erwähnten Punkte aufgegriffen;
- die Fragen, die die externe Dimension der Energiepolitik der EU betreffen, im Rahmen eines anderen Berichts des Rates³ behandelt werden.

Dieser Bericht sollte daher in Verbindung mit den erwähnten Dokumenten gelesen werden.

¹ **Anmerkung:** Siehe die entsprechenden Schlussfolgerungen in Dok. EUCO 75/1/13 REV 1.

² Dok. 9809/13 ENER 199

³ Siehe Nummer 6 Buchstabe c der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Mai 2013 und den Bericht des Rates Dok. 16390/13.

I. Vollendung des Energiebinnenmarkts und Beendigung der Isolation im Energiebereich

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die am 17. April 2013 erlassene **Verordnung Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur ("TEN-E-Verordnung")** zügig durchzuführen. Diese Verordnung wird unter anderem im Zusammenhang mit dem Ziel, bis 2015 die Isolation im Energiebereich zu beenden, eine wichtige Rolle spielen. Mit ihr werden – grenzübergreifend koordinierte – Schnellverfahren für die Genehmigung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse eingeführt¹.

Nach Maßgabe dieser Verordnung hat die Kommission am 14. Oktober die **erste Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse** (projects of common interest – PCI) vorgelegt², die sich auf die Beschlüsse der Entscheidungsgremien der regionalen Gruppen und die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten stützt. Die Liste enthält 248 Vorhaben, die sich auf 12 vorrangige Korridore und Gebiete erstrecken. Dies ist ein wichtiger Meilenstein bei der Umsetzung eines uneingeschränkten transeuropäischen Energieverbundnetzes.

In der begleitenden **Mitteilung der Kommission "Langfristige Vision für die Infrastruktur in Europa und darüber hinaus"**³ wird dargelegt, welche Ziele langfristig angegangen werden sollten, in welcher Weise die derzeitigen PCI dazu beitragen werden und in welchen Bereichen weitere Vorhaben vonnöten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung der Strom-PCI das 10%-Mindestziel mit Ausnahme der Iberischen Halbinsel in allen Mitgliedstaaten erreicht wird, wobei sich die Lage von "Energieinseln" wie den baltischen Staaten erheblich verbessern wird. Was die Erdgas-PCI betrifft, wird sich die Versorgungssicherheit erhöhen, da alle Mitgliedstaaten mehr als einen Lieferanten haben werden; darüber hinaus wird der Abschluss dieser Vorhaben zur Erfüllung der n-1-Regel beitragen. Dennoch könnten weiter Anstrengungen vonnöten sein, um die Gasversorgung in bestimmten Regionen zu diversifizieren.

¹ Anmerkung: In Abhängigkeit von Verfahrensaspekten müssen diese Genehmigungsverfahren innerhalb von dreieinhalb bis viereinhalb Jahren abgeschlossen sein.

² Anmerkung: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 14.10.2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, Dok. 14825 ENER 463 CADREFIN 258 DELACT 55.

³ Dok. 14835/13 ENER 464

Die PCI-Liste der Union umfasst einige Verbindungsleitungen zu Nichtmitgliedstaaten der Union; in diesem Zusammenhang wird die Ermittlung sogenannter "Projekte von Interesse für die Energiegemeinschaft" durch die Energiegemeinschaft begrüßt, und es sollten Überlegungen darüber ange stellt werden, wie sich die Verbindungsleitungen der Union zu Nachbarländern weiter verbessern lassen.

Die Kommissionsdienststellen haben zudem einen **Leitfaden** ausgearbeitet, der den Mitgliedstaaten Hilfestellung bei der Festlegung geeigneter legislativer und nicht legislativer Maßnahmen gibt, mit denen die Umweltverträglichkeitsprüfungen für PCI gestrafft werden und für eine kohärente, dem Unionsrecht entsprechende Anwendung dieser Verfahren gesorgt wird. Das Dokument enthält Empfehlungen, die sich auf Erfahrungen und bewährte Vorgehensweisen bei der Umsetzung stützen.

Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO) für Strom und Gas entwickelt derzeit eine **harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse**, die auf Unionsebene für PCI angewandt und 2014 vorgestellt werden soll.

* * *

Da die Vollendung des Energiebinnenmarkts nahezu erreicht ist, sind viele Mitgliedstaaten in **regionale Initiativen zur Kopplung** sowohl der Strom- als auch der Gasmärkte eingebunden. Solche Initiativen sind möglich, weil die Vorschriften und Regelungen in den letzten Jahren weiter angenähert wurden; sie tragen zudem zum besseren Funktionieren des Energiebinnenmarkts bei.

Alle betroffenen Akteure unternehmen weiterhin Anstrengungen und setzen ihre Zusammenarbeit fort, damit das **dritte Energiepaket** einwandfrei umgesetzt werden kann. In mehreren Mitgliedstaaten gibt es allerdings Verzögerungen bei der Anpassung der nationalen Gesetzgebung und es laufen noch immer mehrere Vertragsverletzungsverfahren mit unterschiedlichem Verfahrensstand. Die ordnungsgemäße Umsetzung des Pakets in nationales Recht – "nach Geist und Buchstaben" – ist entscheidend dafür, dass ein effektiver Wettbewerb gefördert wird und die Verbraucher am Markt eine aktive Rolle spielen können. Ferner sind im Zuge der Umsetzung des Pakets Fortschritte auf den Energie-Großhandelsmärkten erreicht worden, es gibt aber noch viel Spielraum, um die Verbraucher zu befähigen, sowohl ihren Energieverbrauch als auch ihre Energieversorgung aktiv zu steuern.

Die Harmonisierung der wichtigsten **Vorschriften für den Strom- und Gashandel und den Netzbetrieb** ist eine wesentliche Voraussetzung für die Vollendung des Energiebinnenmarkts. Die Annahme von **Netzkodizes** kommt erheblich schneller voran. Der Großteil der Netzkodizes wird in den nächsten Monaten den technischen Ausschüssen der Mitgliedstaaten übermittelt, damit die wichtigsten Netzkodizes 2014 angenommen werden können¹.

Was die Durchführung **anderer Vorschriften mit unmittelbar Relevanz für die Vollendung des Energiebinnenmarkts** betrifft, sollte auf Folgendes hingewiesen werden:

- Die **Verordnung Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung** wird bis zum 3. Dezember 2014 in all ihren Teilen anwendbar sein. Nachdem die Frist für die Präventions- und Notfallpläne im Dezember 2012 abgelaufen ist, hat die Kommission (im Rahmen von "EU-Pilot") mit mehreren Mitgliedstaaten einen förmlichen Dialog eingeleitet. Die Kommission hat die vorgelegten Pläne analysiert und erarbeitet derzeit Empfehlungen und/oder Kommentare für die Mitgliedstaaten. Bei der Durchführung der Verordnung sind noch zwei wichtige Hürden zu nehmen: Bis zum 3. Dezember 2013 müssen die Fernleitungsnetzbetreiber dauerhafte Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen schaffen, und die Mitgliedstaaten müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um bis spätestens zum 3. Dezember 2014 die n-1-Verpflichtung zu erfüllen.

Ausgehend von den in den Präventionsplänen enthaltenen Angaben erfüllen 18 Mitgliedstaaten bereits 2013 die n-1-Verpflichtung, wobei der Erfüllungsumfang von 10% bis 270% reicht. Der n-1-Wert unterliegt ständigen Veränderungen je nach Entwicklung der Spitzennachfrage, der einheimischen Erzeugung und der Verbesserungen der Infrastruktur. Im Falle derjenigen Mitgliedstaaten, die den Wert von 100% knapp erreichen oder knapp darüber liegen, steht also zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest, ob sie die Verpflichtung auch 2014 erfüllen werden.

¹ **Anmerkung:** **Wichtigste Stromkodizes** – Sachstand:
Marktkodizes: "Marktkopplungskodex" ("CACM") – erwartete Annahme: Anfang 2014.
"Fortschrittskodex" – voraussichtliche Annahme: Sommer 2014. "Vorschriften für Regelenergiemärkte" – voraussichtliche Annahme: Herbst 2014.
Netzbetriebkodizes: "Kodizes für Netzanschlüsse" – voraussichtliche Annahme: Anfang 2014. "Kodizes für den Systembetrieb" – voraussichtliche Annahme: Anfang 2014 (mit möglicher Ausnahme des "LFC&R-Kodex").

Wichtigste Kodizes und Leitlinien für Gas – Sachstand:
"Engpassmanagement" – bereits angenommen; "Kapazitätszuweisungsmechanismen" – bereits angenommen; "Gas-Ausgleich" – derzeit im Ausschussverfahren; "Interoperabilität" – voraussichtliche Annahme: Januar 2014; "Tarife" – voraussichtliche Annahme: 2015.

- Was die Umsetzung der "Erneuerbare Energien"-Richtlinie 2009/28/EG betrifft, so ist die Nutzung heimischer Energiequellen wie Wind, Sonne und Biomasse in der EU in den letzten Jahren erheblich ausgebaut worden: 2011 erreichte die Energie aus erneuerbaren Quellen in der EU einen Anteil von 13%. Im *Fortschrittsbericht "Erneuerbare Energien"* der Kommission vom März 2013¹ wird hervorgehoben, dass die meisten Mitgliedstaaten ihr erstes Zwischenziel wohl erreichen und auf dem eingeschlagenen Weg bleiben werden. Allerdings wird im Kommissionsbericht auch darauf hingewiesen, dass es in Zukunft für die Mitgliedstaaten schwieriger werden könnte, auf dem eingeschlagenen Weg zu bleiben und die Ziele für 2020 zu erreichen². Was das Ziel eines Anteils von 10 % an erneuerbarer Energie im Verkehrssektor anbelangt, so haben mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten ihre selbst veranschlagten Etappenziele für 2010 nicht erreicht. Es besteht noch viel Spielraum für eine umfassendere Nutzung der gemeinsamen Förderregelungen, an denen mehrere Mitgliedstaaten teilnehmen können, und für eine umfassendere Nutzung gemeinsamer Projekte von Mitgliedstaaten oder von mindestens einem Mitgliedstaat und mindestens einem Drittland, was unter anderem zu optimalen (geografischen) Bedingungen für die Energieerzeugung und somit zu einer kosteneffizienteren Erzeugung führen könnte. Die nächste wichtige Etappe sind die Fortschrittsberichte, die die Mitgliedstaaten bis Ende 2013 vorzulegen haben³.
Was die erneuerbaren Energien betrifft, so sollten die künftigen Maßnahmen und nächsten Schritte gemäß den einschlägigen Ratsschlussfolgerungen vom Dezember 2012⁴ durchgeführt werden.

* * *

Was die Maßnahmen auf der **Nachfrageseite** und vor allem die Einführung **intelligenter Netze und Zähler** betrifft, so sollte Folgendes beachtet werden:

- Die bestehenden Bestimmungen der Stromrichtlinie des dritten Energiepakets verpflichten Mitgliedstaaten, NRB, ÜNB/FNB und VNB, die Laststeuerung zu ermöglichen und zu fördern, damit sich der Markt weiterentwickeln und auf die Zufriedenheit der Verbraucher hingearbeitet werden kann. Nach dieser Rahmenvorgabe der EU müssen die Tarife für die Übertragung und Verteilung fair, transparent und kostenorientiert sein.

¹ Dok. 8098/13 ENER 110 ENV 260.

² Anmerkung: Die Kommission berichtet, dass die Umsetzung in den meisten Mitgliedstaaten langsam verläuft und dass immer noch 14 Vertragsverletzungsverfahren anhängig sind.

³ Anmerkung: Der Europäische Rat hat auch die Nutzbarmachung erneuerbarer Energieträger im Kontext der Diversifizierung der Energieversorgung Europas und der Entwicklung der heimischen Energieressourcen erwähnt.

⁴ Dok. 16205/12.

- Mit den Strom- und Gasrichtlinien wird auch angestrebt, dass die Mitgliedstaaten die Verteilernetze ausbauen, indem sie – möglicherweise auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse und unter bestimmten Voraussetzungen – intelligente Netze und Verbrauchs erfassungssysteme einführen, damit eine aktive Beteiligung der Verbraucher am Energie versorgungsmarkt ermöglicht wird. Mehrere Mitgliedstaaten haben bereits intelligente Verbrauchserfassungssysteme eingeführt oder mit ihrer Einführung begonnen¹; auf diese Weise wird praktische Erfahrung gesammelt, die für andere von Nutzen sein könnte. Die Kommission analysiert derzeit die von den Mitgliedstaaten eingereichten Kosten-Nutzen Analysen und Pläne für die Einführung intelligenter Verbrauchserfassungssysteme und wird einen Benchmarking-Bericht vorlegen, der die Ergebnisse ihrer Analyse sowie länder spezifische Empfehlungen enthalten wird.
- Artikel 15 der Energieeffizienzrichtlinie zielt auf größtmögliche Effizienz der Netze und Infrastrukturen und will die Laststeuerung fördern, indem diese mit der Versorgung auf eine Stufe gestellt wird. Diese Rahmenvorgabe wird den freiwilligen Zusammenschluss einzelner Verbraucher ermöglichen und fördern und den Markt öffnen, so dass das Potenzial der Last steuerung ausgeschöpft werden kann. Sie setzt voraus, dass diejenigen bestehenden Tarif komponenten für die Übertragung und Verteilung beseitigt werden, die die Entwicklung von Tarifen behindern, mit denen die Versorger die Einbeziehung von Verbrauchern in die Systemeffizienz verbessern können, wozu auch eine von nationalen Gegebenheiten abhängige Laststeuerung zählt, und ermöglicht es ferner, dass Netz- oder Einzelhandelstarife eine dynamische Tarifierung im Hinblick auf Laststeuerungs Maßnahmen fördern.

* * *

¹ **Anmerkung:** Was den Bereich **Strom** anbelangt, so bereiten 16 Mitgliedstaaten derzeit eine umfassende Einführung einer intelligenten Stromverbrauchsmessung bis 2020 oder früher vor, während sieben Mitgliedstaaten eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt haben, deren Ergebnis negativ war. Einige Entscheidungen über die Einführung stehen indessen noch aus und verschiedene Mitgliedstaaten haben ihre Maßnahmen noch nicht mitgeteilt. Was den **Gas**-Bereich betrifft, haben fünf Mitgliedstaaten beschlossen, bis 2020 oder früher eine intelligente Gasverbrauchsmessung einzuführen, während 12 Mitgliedstaaten eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt haben, deren Ergebnis negativ war. Einige Entscheidungen über die Einführung stehen indessen noch aus und mehrere Mitgliedstaaten haben ihre Maßnahmen noch nicht mitgeteilt. Es sei daran erinnert, dass negative Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse nicht einer erneuten Bewertung in der Zukunft entgegenstehen, wenn sich die Voraussetzungen ändern (wie etwa die Preise intelligenter Verbrauchserfassungssysteme) und wenn mehr Erfahrungen gesammelt werden könnten.

Die spezifischen Vorschriften der Energiebinnenmarktgesetzgebung der EU (drittes Paket), die Energieeffizienz-Richtlinie, die "Erneuerbare Energien"-Richtlinie und die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zielen darauf ab, den **Verbrauchern** mehr Rechte und eine aktive Rolle einzuräumen, indem sie die Möglichkeit erhalten, den Lieferanten zu wechseln und indem sie mit genauen Informationen (beispielsweise über Preise und Energieverbrauch) versorgt werden, während andererseits der wirksame Schutz und die Durchsetzung ihrer Rechte gewährleistet werden. Die **Wechselquoten** variieren je nach Mitgliedstaat beträchtlich: 2011 wechselten je nach Mitgliedstaat zwischen 0% und 19% der Verbraucher den Gaslieferanten und zwischen 0% und 15% der Verbraucher den Stromlieferanten. Niedrige Wechselquoten deuten möglicherweise in bestimmten Fällen und in einigen Mitgliedstaaten auf mangelnden Wettbewerb und/oder Verbraucherinformation hin. Um das Bewusstsein der Verbraucher für ihre Rechte zu schärfen und somit ihre aktive Rolle zu stärken, arbeitet die Kommission derzeit eine benutzerfreundliche Liste der Rechte der europäischen Energieverbraucher aus.

Darüber hinaus begründet die EU-Gesetzgebung **Energieverbraucherschutzrechte**, die in das nationale Recht eines jeden Mitgliedstaats umgesetzt werden müssen. Diese Rechte sollen dem Verbraucher helfen, einen preisgünstigeren Versorger zu finden, die eigenen Energiekosten zu senken und den eigenen Energieverbrauch nachzuvollziehen. Die nationalen Regulierungsbehörden haben die Pflicht, dazu beizutragen, dass die Verbraucherrechte respektiert werden und die Verbraucher im Einklang mit dem Gesetz wirksam geschützt werden.

Viele Mitgliedstaaten haben erfolgreiche **Initiativen zur Förderung von Rolle und Rechten der Verbraucher** entwickelt. Die Regulierung setzt beispielsweise an bei klaren Tarifstrukturen, klarer und verständlicher Fakturierung sowie beim Zugang zu einwandfreien Preissignalen. Das Instrumentarium umfasst Informationsstände, Verhaltenskodizes für Unternehmen, Telefon-Hotlines, interaktive Websites, Bürgerbeauftragte und Hilfe über kommunale Behörden. Mit Hilfe dieses Instrumentariums wird Folgendes ermöglicht: ein leichterer Zugang zu Informationen, ein Vergleich zwischen den verschiedenen Tarifen und Angeboten, ein leichterer Versorgerwechsel (oder sogar dessen vollständige Abwicklung über Telefon oder Internet), der Abbau von Hinderissen beim Versorgerwechsel, Hilfe zur Überwindung von Untätigkeit auf Seiten der Verbraucher, die Information der Verbraucher über ihre Rechte und die Bearbeitung von Beschwerden.

Der Rat hat hervorgehoben, wie wichtig es ist, **schutzbedürftige Verbraucher** durch energiepolitische und/oder sozialpolitische Maßnahmen zu schützen. Mehrere Mitgliedstaaten führen verschiedene, speziell auf schutzbedürftige Verbraucher ausgerichtete Aktionen und Maßnahmen durch; hierzu zählen die Definition schutzbedürftiger Verbraucher für politische Zwecke; die Festlegung von Versorgern letzter Instanz; gezielte Unterstützung; die Festlegung von Sozialtarifen oder Sozialrabatten; subventionierte Energieeffizienzmaßnahmen; die Festlegung von Mindestzeiträumen, bevor die Energieversorgung bei Nichtzahlung ausgesetzt werden kann; das Verbot der Einstellung von Energieversorgungsleistungen im Winter usw.

Als Teil der Aktion zur Stärkung der Rolle und der Rechte der Verbraucher können die Mitgliedstaaten mehr dafür tun, die **Erzeugung von erneuerbarer Energie durch die Verbraucher** sowie zu einem späteren Zeitpunkt die **Stromspeicherung durch die Verbraucher** zu fördern und zu ermöglichen, wobei auch die damit einhergehenden Kosten zu berücksichtigen sind. Dies sollte unter anderem durch die Beseitigung ungerechtfertigter technischer und administrativer Hemmnisse geschehen. Die Nutzung dieses Potenzials ist nicht nur für die Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Klima und erneuerbare Energie, sondern auch für Beschäftigung, Wirtschaftswachstum und Innovation von Bedeutung. Dies bleibt eine wichtige Pflicht der Mitgliedstaaten.

Die Kommission bereitet Vertragsverletzungsverfahren gegen diejenigen Mitgliedstaaten vor, die die allgemeinen Verbraucherschutzmaßnahmen sowie die Maßnahmen speziell für schutzbedürftige Verbraucher nicht im vollen Umfang umgesetzt haben.

* * *

Die Sorge über die **Angemessenheit der Stromerzeugung** hat einige Mitgliedstaaten veranlasst, **Kapazitätssicherungsmechanismen** zu prüfen bzw. einzuführen. Einige andere Mitgliedstaaten hingegen sehen den Einsatz solcher Mechanismen aufgrund ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Funktionsweise des Energiebinnenmarktes mit Besorgnis. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Energie)) hat auf seiner Tagung vom 7. Juni 2013 ausführliche Schlussfolgerungen zu diesem Thema angenommen¹; seitdem sind weitere Fortschritte bei den Beratungen erzielt worden, die u. a. in der Koordinierungsgruppe "Strom" geführt wurden, die einen Bericht über die Angemessenheit der Stromerzeugung erstellt hat. Äußerst wichtig sind nach wie vor eine weitere Analyse und Beratung auf Unionsebene. Die Kommission hat Leitlinien zu dem allgemeineren Thema der **staatlichen Intervention** im Binnenmarkt vorgelegt, in denen u.a. Förderregelungen für erneuerbare Energien und die Angemessenheit der Stromerzeugung und auch das Thema Kapazitätssicherungsmechanismen behandelt werden². Darin weist die Kommission darauf hin, dass staatliche Interventionen begrenzt und verhältnismäßig sein und als das am besten geeignete Mittel herangezogen werden sollten.

Die Fernleitungsnetzbetreiber in den betreffenden Mitgliedstaaten tragen eine große Verantwortung für die Entwicklung gemeinsamer Lösungen für Probleme, die sich aufgrund von **Ringflüssen** für den Betrieb der Stromnetze in einigen Mitgliedstaaten ergeben. Dieses Problem hatte der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2013 herausgestellt. Auch die Kommission arbeitet aktiv an der Suche nach Lösungen und hat eine Expertenstudie veröffentlicht³, in der Lösungen für diese Probleme ermittelt und beurteilt werden. Ferner überprüfen ENTSO-E und ACER in Abstimmung mit den Interessenträgern die Effizienz der Gebotszonenstruktur in einigen Teilen Europas.

Künftig sollten die Mitgliedstaaten andere Mitgliedstaaten rechtzeitig über **maßgebliche nationale Energieentscheidungen** informieren, die sich auf diese anderen Mitgliedstaaten auswirken können. Ein regelmäßiger Informationsaustausch über solche maßgeblichen nationalen Energieentscheidungen könnte gegebenenfalls im Rahmen der regelmäßigen Treffen der Generaldirektoren stattfinden. Vertieft werden könnte diese Arbeit in den zuständigen Gremien wie der Koordinierungsgruppe "Erdgas", der Koordinierungsgruppe "Strom" und der Koordinierungsgruppe "Erdöl". Foren wie ENTSO-E und ENTSO-G könnten ebenfalls eine Rolle spielen.

¹ Anmerkung: Siehe Dok. 9809/13 ENER 199, S. 11-12.

² Mitteilung der Kommission "Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes und optimale Nutzung staatlicher Interventionen", Dok. 15776/13 + ADD 1-5.

³ "Loop flows - final advice", siehe http://ec.europa.eu/energy/gas_electricity/studies/doc/electricity/201310_loop-flows_study.pdf

In der Mitteilung der Kommission über die Fortschritte bei der Vollendung des Energiebinnenmarkts vom November 2012¹ sind in einem Aktionsplan die wichtigsten Aktionen zusammengefasst, die zur Beseitigung der größten Hindernisse im Hinblick auf das Ziel 2014 erforderlich sind. In der ersten Jahreshälfte 2014 wird die Kommission einen **Bericht** vorlegen, in dem alle Folgemaßnahmen behandelt werden, eine Bestandsaufnahme der Fortschritte vorgenommen wird und Defizite aufgezeigt werden.

II. Sicherstellung von Investitionen

Es ist wichtig, einen klaren **Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030** vorzugeben, um die Unsicherheit unter Investoren, Regierungen und Bürgern zu verringern, und dabei besonders den langfristigen Charakter von **Investitionen** in Energieinfrastruktur zu berücksichtigen. Im März 2014 wird der Europäische Rat auf der Grundlage von Kommissionsvorschlägen über politische Optionen für den Energie- und Klimarahmen bis 2030 beraten. Die Mitgliedstaaten haben darauf hingewiesen, dass bei diesen Beratungen unter anderem der Kohärenz der Klima-, Energie- und Industriepolitik der EU und deren Zielen, den Verhandlungen über ein mögliches globales Klimaschutzbereinkommen 2015, aber auch Fragen in Verbindung mit der Wettbewerbsfähigkeit, den Preisniveaus und der Verlagerung von CO₂-Emissionen Rechnung getragen werden könnte. Im Hinblick darauf hat die Kommission im März 2013 das Grünbuch "*Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030*" vorgelegt, zu dem anschließend eine öffentliche Konsultation der Interessenträger² stattfand.

¹ "Ein funktionierender Energiebinnenmarkt", Dok. 16202/12 ENER 467.

² Anmerkung: Die Kommission wird dem Europäischen Rat darüber berichten. Die Kommission gelangte zu folgender Einschätzung der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation: "Die Mitgliedstaaten und die Interessenträger erwarten von der EU, dass sie einen Rahmen bis 2030 vorlegt, um die Unsicherheit unter Investoren, Regierungen und Bürgern zu verringern. Laut der Kommission wurde bei der Konsultation der Mitgliedstaaten und der Interessenträger deutlich, dass sich beide weitgehend darüber einig sind, dass ein neues Ziel für die Reduktion der Treibhausgasemissionen erforderlich ist, wobei die Ansichten über angemessene Zielvorgaben auseinander gehen. Außerdem wies die Kommission darauf hin, dass die Mitgliedstaaten und die Interessenträger in ihren Antworten im Rahmen der Konsultation zum Grünbuch hervorgehoben haben, dass die Klima- und Energiepolitik den drei primären Zielen der Energiepolitik – Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit – Rechnung tragen muss. Die Kommission hat zudem festgestellt, dass in den Antworten im Rahmen der Konsultation weithin anerkannt wird, dass in der Klima- und Energiepolitik der EU die Folgen der anhaltenden Wirtschaftskrise, internationale Entwicklungen und insbesondere deren mögliche negative Auswirkungen auf die europäische Wettbewerbsfähigkeit stärker berücksichtigt werden müssen. Die große Mehrheit der Interessenträger betonte ferner, dass sich die EU stärker um die Diversifizierung der Energieversorgungsquellen und -lieferwege bis 2030 bemühen sollte."

Der Rat prüft derzeit den Kommissionsvorschlag für eine **Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe**. Die Verhandlungen gehen in einer konstruktiven Atmosphäre voran. Der litauische Vorsitz ist bestrebt, bis Ende 2013 eine allgemeine Ausrichtung zu erreichen.

Die Kommission plant für 2014 die Annahme von **Leitlinien für staatliche Energie- und Umweltschutzbeihilfen**. Diese Leitlinien werden klare und transparente Grundsätze für die Beurteilung der Frage enthalten, in welchen Fällen staatliche Energiebeihilfen gerechtfertigt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass Subventionen nicht zu unzulässigen Verzerrungen des Energiebinnenmarktes führen. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Energie)) hat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2013 die Mitgliedstaaten erneut aufgerufen, "*umweltgefährdende oder wirtschaftlich nachteilige Subventionen, einschließlich für fossile Brennstoffe, zu rationalisieren und schrittweise einzustellen*".

Der Europäische Rat hat Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der EU gefordert, um die **Finanzierung der Energie- und Ressourceneffizienz, der Energieinfrastruktur und erneuerbarer Energien** zu stimulieren und den Ausbau der technologischen und industriellen Basis Europas zu fördern. In diesem Zusammenhang zeigt das **Europäische Energieprogramm zur Konjunkturbelebung** (EEPR) mit einer Ausstattung von 4 Mrd. Euro weiterhin erhebliche Wirkung. Das 2009 eingeführte Programm dient der Kofinanzierung von Projekten, mit denen die Zuverlässigkeit der Energieversorgung verbessert werden soll und die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen sollen; gleichzeitig stimuliert das EEPR den wirtschaftlichen Aufschwung Europas. Die Projekte betreffen drei große Bereiche: Gas- und Strominfrastruktur, Offshore-Windprojekte und CO₂-Abscheidung und -Speicherung.

Der **Europäische Energieeffizienzfonds** (EEEF) wurde mit ungenutzten Mitteln des EEPR (146,3 Mio. Euro) eingerichtet, um Projekte in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energie und umweltfreundlicher städtischer Nahverkehr auf lokaler und regionaler Ebene zu unterstützen.

Bislang wurden Projektinvestitionen in Höhe von 40 Mio. Euro unterzeichnet; weitere Projekte im Umfang von 79 Mio. Euro wurden vom Fonds gebilligt, aber die abschließende Übereinkunft und Unterzeichnung stehen noch aus. Es wurde ein solider Projektbestand mit Investitionen von etwa 114 Mio. Euro entwickelt. Ein Halbzeitbericht wurde vor kurzem zusammen mit dem EEPR-Jahresbericht veröffentlicht¹.

Bis Mitte 2013 waren nahezu 1,5 Mrd. Euro für das EEPR und den EEEF aufgewandt worden².

¹ "Bericht der Kommission über die Durchführung des Europäischen Energieprogramms zur Konjunkturbelebung", Dok. 16454/13 ENER 536 ECOFIN 1035 + ADD 1-2.

² Im Zeitraum 2010-2013 wurden im Rahmen des EEPR etwa 782 Mio. Euro für Verbindungsleitungen, 399 Mio. Euro für CO₂-Abscheidung und -Speicherung und 204 Mio. Euro für Offshore-Windenergie aufgewandt.

Die Verordnung über die **Fazilität "Connecting Europe"** (CEF) wird voraussichtlich Ende 2013 in Kraft treten. Das Budget für die Komponente "Energiesektor" der CEF¹ beträgt 5,850 Mrd. Euro in laufenden Preisen für den Zeitraum 2014-2020. Aus Mitteln der CEF wird unter anderem die Durchführung von Projekten von gemeinsamem Interesse (PCI) unterstützt, die maßgeblich für die Vollendung des Energiebinnenmarktes sind oder die zur Versorgungssicherheit beitragen, aber nicht durch den Markt finanziert werden können. Im Hinblick auf **innovative Finanzierungsformen** sieht die CEF die Fortführung der Projektanleiheninitiative vor.

Die Kommission hat am 2. Mai 2013 eine Mitteilung über **Technologien und Innovationen im Energiebereich** angenommen. Als Teil der in dieser Mitteilung vorgeschlagenen zentralen Maßnahmen wird bis Anfang 2014 unter Leitung der Lenkungsgruppe des SET-Plans ein "integrierter Fahrplan" erstellt. Anhand des "integrierten Fahrplans" sollen vorrangig innovative Lösungen entwickelt werden, die den Bedürfnissen des europäischen Energiesystems bis 2020, 2030 und darüber hinaus gerecht werden.

Der integrierte Fahrplan sollte: 1) die Integration des Energiesystems und der Innovationskette anstreben, 2) die (aktualisierten) Technologiepläne des SET-Plans konsolidieren und die Energieeffizienz als eigenständige Priorität einbeziehen, 3) die gesamte Forschungs- und Innovationskette von der Grundlagenforschung bis hin zur Demonstration und Unterstützung der Markteinführung umfassen und 4) klare Rollen und Aufgaben für die verschiedenen Akteure wie das europäische Energieforschungsbündnis (EERA), die energieintensiven Industrien (EII), das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT), Akteure auf dem Gebiet der Energieeffizienz, die einschlägigen europäischen öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) sowie andere Beteiligte wie Hochschulen, Forschungsinstitute, Investoren und Geldgeber festlegen.

¹ Anmerkung: "TEN-E"-Verordnung Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Infrastruktur, siehe Punkt I.

Abgesehen von sektoralen technologischen Entwicklungen soll der integrierte Fahrplan – im Hinblick auf Lösungen, die künftige Änderungen des Energiesystems bis 2030 und darüber hinaus ermöglichen – auch folgenden Aspekten Rechnung tragen: Erhöhung der Energiesparquote in allen Bereichen, Verbesserung der wirtschaftlichen Gegebenheiten und Funktionen für die Nutzer von Technologien und Diensten, Stärkung der Integrationsfähigkeit und Erhöhung der Komplementarität bei Technologien und innovativen Lösungen, Förderung integrierter Lösungen bei Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Endverbrauch, Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und Ermöglichung der Einführung von Technologien durch gezielte Aktionen, Bewertung der technologischen Reife und des Mehrwerts der Maßnahmen für die EU.

Was die Umsetzung des integrierten Fahrplans betrifft, wird in der Mitteilung über Technologien und Innovationen im Energiebereich vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission bis Mitte 2014 einen Aktionsplan aufstellen, der koordinierte und/oder gemeinsame Investitionen umfasst, die von einzelnen Mitgliedstaaten, mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam oder von Mitgliedstaaten und der EU getätigt werden. Ziel der Kommission ist es, mit dem Aktionsplan einen Überblick über die zur Unterstützung des integrierten Fahrplans zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel zu geben.

III. Diversifizierung, Effizienz und Preisgestaltung im Energiebereich

Im Hinblick auf eine sichere Nutzung heimischer Offshore-Energiequellen wurde am 12. Juni 2013 die Richtlinie 2013/30/EU über die **Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten** erlassen. Im Kontext der Diversifizierung der europäischen Energieversorgung, insbesondere durch Entwicklung **heimischer Energiressourcen**, arbeitet die Kommission ferner an einem "*Umwelt-, Klima- und Energiebewertungsrahmen für eine sichere Gewinnung von nicht konventionellem Kohlenwasserstoff*", der vor Ende 2013 vorliegen soll. Generell soll sichergestellt werden, dass die Entwicklung **nicht konventioneller fossiler Brennstoffe**, insbesondere **Schiefergas**, unter der Voraussetzung stattfindet, dass entsprechende Klima- und Umweltschutzmaßnahmen getroffen wurden und dass gegenüber den zuständigen Behörden, den Bürgern und den Betreibern für Klarheit und Vorhersehbarkeit gesorgt wird, wobei die damit verbundenen Vorteile für die Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit in der EU optimal zu nutzen sind und das Recht der Mitgliedstaaten, ihren Energiemix selbst festzulegen, zu achten ist.

Die **Energieeffizienz-Richtlinie** 2012/27/EU ist der wichtigste politische Antriebsfaktor für die Umsetzung der Energieeffizienz-Ziele und des 20%-Ziels bis 2020. Werden diese Ziele erreicht, wird dies der Wettbewerbsfähigkeit der Union zugute kommen und ihre Unabhängigkeit im Energiebereich erhöhen; außerdem wird dadurch die Erreichung der Ziele der Union im Bereich der Treibhausgasemissionen und der erneuerbaren Energien erleichtert (weil weniger Energie verbraucht wird).

Die Frist, innerhalb deren die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen zur Umsetzung der meisten Bestimmungen getroffen haben müssen, läuft bis Juni 2014, aber einige zentrale Bestimmungen müssen schon vor dem 31. Dezember 2013 umgesetzt sein.

Alle Mitgliedstaaten haben der Kommission ihre nationalen Richtziele im Energiebereich mitgeteilt. Nach Einschätzung der Kommission deuten die indikativen nationalen Energieeffizienzziele in ihrer Gesamtheit darauf hin, dass die Mitgliedstaaten anstreben, bis 2020 nur etwa 16,4% Primärenergie und 17,7% Endenergie einzusparen – und nicht die vollen 20%, die erforderlich wären, um das Gesamtziel der EU zu erreichen. Die Kommission wird im Juni 2014 über die diesbezüglichen Fortschritte berichten.

Nachdem 2010 die **Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** erlassen worden war, hatten die Mitgliedstaaten bis zum 9. Juli 2012 Zeit, um die Neufassung dieser Richtlinie in ihr nationales Recht umzusetzen. Bis September 2013 hat die Kommission 27 Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung eingeleitet, wovon 22 bereits das Stadium der mit Gründen versehenen Stellungnahme erreicht hatten. Was die Niedrigstenergiegebäude betrifft, so haben die Mitgliedstaaten den von der Kommission vorgelegten Bericht¹ zur Kenntnis genommen. Um die erforderlichen Investitionen in Technologien, Verfahren und Schulungsmaßnahmen im Bausektor zu ermöglichen und zu fördern und dabei die Vorteile dieser gesetzlichen Bestimmung im Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Beschäftigung zu nutzen, sollten die Mitgliedstaaten den regulatorischen und politischen Rahmen für Niedrigstenergiegebäude klären und festlegen.

Die Kommission beabsichtigt, die Richtlinie über die **Energieetikettierung** und bestimmte Aspekte der Richtlinie über **umweltgerechte Gestaltung** bis Ende 2014 zu überprüfen. Die Zahl der angenommenen Maßnahmen in Bezug auf Energieetikettierung und umweltgerechte Gestaltung ist erheblich gestiegen, was die industrielle Innovation gefördert und zu enormen Energieeinsparungen geführt hat. Allein im Jahr 2013 sind 8 neue Ökodesign-Maßnahmen und 7 neue Energieetikettierungsmaßnahmen zu verzeichnen.

¹ Vgl. Bericht der Kommission "Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude", Dok. 11854/1/13 REV 1.

Damit die **Auswirkung hoher Energiepreise und -kosten** im Kontext der **Wettbewerbsfähigkeit** der Union angegangen wird, werden folgende Maßnahmen getroffen:

- **Langfristige Verträge auf dem Erdgasgroßhandelsmarkt der EU** sind gekennzeichnet durch eine lange Laufzeit, Auflagen für die Preisgestaltung – z. B. war die Bindung an die Preise für andere Energieträger wie Rohöl über viele Jahre hinweg gängige Praxis der Industrie – und durch eine geringe Volumenflexibilität, z. B. durch sogenannte "take or pay"-Klauseln. Seitdem jedoch die Öl- und Gasmärkte mehr und mehr entkoppelt werden und die Besorgnis über die langfristige Sicherheit der Gasversorgung abgenommen hat, unterziehen einige Marktteilnehmer diese Praxis einer Neubewertung. Mehrere Erzeuger, auch auf dem globalen Markt, sind dabei, ihre Preispolitik zu ändern. Es lässt sich ein allgemeiner Trend zu flexibleren Verträgen mit einer kürzeren Laufzeit beobachten, z. B. werden neue Lieferverträge mit einer Laufzeit von 10-15 Jahren geschlossen. Was die Preisgestaltung bei langfristigen Verträgen betrifft, so gibt es bereits Verträge, die sich auf die Preisentwicklungen an den EU-Handelsplätzen stützen: Während die Verträge mit Ölpreisbindung 2011 und 2012 einen Anteil an der europäischen Gesamtversorgung von rund 60% hatten, geht man davon aus, dass dieser Anteil 2014 weniger als 50% betragen wird¹. Die Kommission untersucht derzeit, ob die Ölpreisbindung unter bestimmten Umständen im Widerspruch zu den Wettbewerbsregeln der EU stehen könnte.

Der Gedankenaustausch auf Unionsebene zu diesem Thema sollte fortgesetzt werden, allerdings haben die Mitgliedstaaten bereits die Notwendigkeit herausgestellt, eine größere Liquidität auf dem Erdgasmarkt sicherzustellen, die erreicht werden könnte, indem die Entwicklungen der Hub-Preise in (neu ausgehandelten) langfristigen Verträgen eine größere Gewichtung erhalten; außerdem ist dafür mehr Infrastruktur (Verbindungsleitungen, Reverse-Flow-Anlagen, LNG usw.) erforderlich. Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass Erdgaslieferverträge eine Angelegenheit zwischen privaten Parteien sind, und dass die Notwendigkeit besteht, attraktive Bedingungen für langfristige Investitionen in die Erdgasinfrastruktur zu schaffen.

- Die vom Europäischen Rat geforderte **Untersuchung über die Zusammensetzung der Energiepreise und -kosten sowie über die diese Preise und Kosten bestimmenden Faktoren** wird derzeit von der Kommission durchgeführt; sie wird Folgendes beinhalten:
 - = eine Analyse der Energiepreise für Haushalte und Industriekunden in der EU;
 - = eine Analyse der Energiekosten für die Industrie und für Haushalte;
 - = eine Analyse der Preisentwicklungen in der EU im Vergleich zu den Preisentwicklungen in anderen wichtigen Volkswirtschaften;
 - = künftige Entwicklungen.

Es sei daran erinnert, dass der Europäische Rat beabsichtigt, auf seiner Tagung im Februar 2014 im Zusammenhang mit den Beratungen über industrielle Wettbewerbsfähigkeit und Industriepolitik auf diese Fragen zurückzukommen.

¹ Siehe "Study on LT-ST Markets in gas", eine KEMA-Studie im Auftrag der GD Energie, August 2013, insbesondere Abschnitt 3.1.2.1., und "Price formation in commodities markets", S. 117-118, ein im Juni 2013 herausgegebener Bericht vom European Capital Markets Institute/Centre for European Policy Studies. Siehe auch den Vierteljährlichen Bericht der Kommission über die europäischen Gasmärkte als Beleg für die sich ändernde Preispolitik.

Der Rat sieht der Untersuchung der Kommission, die den weiteren Beratungen als Grundlage dienen soll, erwartungsvoll entgegen. Die Mitgliedstaaten haben folgende **Ursachen für die generell steigenden Energiepreise und -kosten** ausgemacht: steigende Preise auf den internationalen Märkten, neue Investitionen in Stromnetze mit unter anderem steigenden Infrastrukturkosten und steigenden Kosten bei der Förderung erneuerbarer Energieträger, Unzulänglichkeiten beim Funktionieren des Marktes und mangelnder Wettbewerb, die entweder auf eine hohe Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten oder einer einzigen Energiequelle oder auf einen Mangel an Verbindungsleitungen zurückzuführen sind, was zu Märkten führen kann, die sich Größenvorteile nicht zunutze machen, des Weiteren eine verhältnismäßig schwache Verhandlungsposition gegenüber den jeweils einzigen Lieferanten, steigende Besteuerung, die schrittweise Aufhebung der Preisregulierung sowie langfristige, an den Ölpreis gekoppelte Erdgaslieferverträge. Zudem wurde in diesem Zusammenhang noch Folgendes herausgestellt: die politische Brisanz der Preisgestaltung im Energiebereich, die Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger und auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie (insbesondere der energieintensiven Industrie), aber auch das Argument der Energieeffizienz als eine – keine neuen Probleme schaffende – Möglichkeit, Preissteigerungen auszugleichen, sowie die Chancen für grundlegende industrielle Innovationen in der EU, für die hohe Energiepreise eine starke Triebkraft sein können.

IV. Fazit

Die EU braucht einen uneingeschränkt funktionierenden, vernetzten und integrierten Energiebinnenmarkt. Für die Vollendung des Energiebinnenmarkts wurde Ende 2014 als klarer Zieltermin festgelegt. Trotz erheblicher Fortschritte in verschiedenen Bereichen sind noch anhaltende Anstrengungen erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen.

Diese Anstrengungen sollten sich vorrangig auf die folgenden drei Ziele richten:

1. **Weitere Harmonisierung durch die Umsetzung des dritten Energiepakets.** Dies ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, effektiven Wettbewerb zu fördern und dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, eine aktive Rolle am Markt zu spielen; deshalb muss das Paket dringend von allen Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt werden. Die vorrangige und umfassende Entwicklung und Umsetzung von Netzkodizes für die Strom- und Erdgasnetze ist wichtig; hierfür sind Anstrengungen seitens aller Beteiligten erforderlich. Durch die Anwendung von Netzkodizes kann ein wichtiger Beitrag zu einer effizienten Arbeitsweise aller Marktbeteiligten geleistet werden; ferner ermöglichen die Netzkodizes – für alle Marktbeteiligten – das Funktionieren des Energieversorgungssystems unter Gewährleistung eines hinreichenden Maßes an Entscheidungskompetenz und Entscheidungskohärenz, Sicherheit und Qualität, Koordination und Datenaustausch.
2. **Sofortiger weiterer Ausbau der Energieinfrastruktur.** Da das erste Unionsverzeichnis von Energieinfrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse nun angenommen werden kann und die Fazilität "Connecting Europe" geschaffen wurde, sollten die Mitgliedstaaten mit Unterstützung durch die Kommission die Genehmigungsverfahren und zugehörige Verfahren im Einklang mit der kürzlich erlassenen Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (TEN-E-Verordnung) beschleunigen und straffen, um die Entwicklung von PCI voranzutreiben. Abgeschlossene PCI werden entscheidend zur Vollendung des Energiebinnenmarktes, zur Verringerung der Isolation im Energiebereich, zur Erhöhung des Verbundgrades und zur Diversifizierung der Energiequellen, -lieferwege und -versorger der Mitgliedstaaten beitragen. Außerdem sind erhebliche Investitionen in die Verteilerinfrastruktur erforderlich.
3. **Wirksame Anwendung und Durchsetzung der EU-Vorschriften zu Marktintegration und Energieeffizienz und Streben nach gleichen Wettbewerbsbedingungen für innerhalb der EU tätige Unternehmen.** Ein fairer effektiver Wettbewerb ist nur möglich, wenn koordinierte und erforderlichenfalls gemeinsame Maßnahmen und Vorschriften angewendet werden. Förderregelungen für erneuerbare Energien, staatliche Beihilfen und Kapazitätssicherungsmechanismen sind Elemente, die sorgfältig geprüft werden sollten, wobei auf der Grundlage dieser Prüfungen möglicherweise weitere Maßnahmen erforderlich sein können, um einen gut funktionierenden Energiebinnenmarkt sicherzustellen.